

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Weinbaugesetz 1974 geändert wird.

Bericht
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 23. Oktober 1980 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VI/5-495/14-1980, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Weinbaugesetz 1974 geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In den Bezeichnungen der Artikel sind römische Zahlen zu verwenden.

2. Z.1 hat zu lauten:

"1. § 1 lautet:

"§ 1

Weinbaufluren

Weinbaufluren sind jene Grundflächen, die von den Bezirksverwaltungsbehörden mit den in der Anlage genannten Verordnungen als geschlossene und offene Weinbaufluren bestimmt wurden."

3. In der Z.6 hat § 6 Abs.1 wie folgt zu lauten:

"(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Weinbaufluren, die von agrarischen Operationen betroffen wurden, innerhalb von zwei Jahren nach der Übernahme der Abfindungsgrundstücke (Grundabfindungen; § 22 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975, LGBl.6650-2) mit Verordnung neu abzugrenzen."

4. Im § 7 hat im Klammerausdruck das Wort "Nachpflanzen" und der Beistrich zu entfallen.

5. In der Z.11 hat § 10 Abs.1 wie folgt zu lauten:

"(1) Wenn die Rodung keine gesetzwidrige Rebpflanzung umfaßt, darf anstatt der gerodeten Weingartenfläche (§ 9 Abs.1) eine andere Grundfläche (Ersatzgrundstück) mit Weinreben ausgepflanzt werden. Das Ersatzgrundstück hat in einer Weinbauflur gleicher Art (§ 1) zu liegen. Gleiches gilt für die Rodung von Weingärten außerhalb der Weinbaufluren mit der Maßgabe, daß das Ersatzgrundstück innerhalb einer Weinbauflur liegen muß."

6. Z.12 hat zu lauten:

"12. Im § 10 wird Abs.3 durch den bisherigen Abs.2 ersetzt."

7. Z.17 hat zu entfallen.

8. Z.25 hat zu lauten:

"25. § 20 Abs.2 lautet:

"(2) Wer

- a) Auspflanzungen entgegen den Bestimmungen der §§ 7 bis 11, 13 und 15 vornimmt oder solche Rebpflanzungen bewirtschaftet;
- b) eine Liegenschaft entgegen den Bestimmungen des § 8 auspflanzt, nachpflanzt oder weinbaulich nutzt;
- c) Rebschulen und Schnittweingärten entgegen den Bestimmungen der §§ 7 bis 11 in andere Rebpflanzungen oder Weingärten umwandelt;
- d) aufgetragene Rodungen (§ 11 Abs.1) nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens S 2,-- je m², höchstens jedoch mit S 50.000,-- je ha gesetzwidrig ausgepflanzter oder bewirtschafteter Rebpflanzung (lit.a bis c) bzw. der vom Rodungsauftrag erfaßten Fläche (lit.d) zu bestrafen."

9. Z.26 hat zu lauten:

"26. Im § 20 Abs.3 lautet das Zitat Abs.2 lit.b, c und e nunmehr "Abs.2 lit.a und b".

10. Z.28 hat zu lauten:

"§ 21 Abs.1 lautet:

"(1) Bewilligungen aufgrund der bisher geltenden Bestimmungen des NÖ Weinbaugesetzes 1974, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht in Anspruch genommen wurden, erlöschen mit Ausnahme solcher Bewilligungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 stehen."

Begründung:

Die Abänderungsvorschläge Z.1, Z.2, Z.3, Z.5 und Z.6 bringen in sprachlicher Hinsicht klare Begriffbestimmungen, ohne den Inhalt des Gesetzes zu ändern.

Z.4 ermöglicht Weinbautreibenden das weitere Bewirtschaften von Weingärten in Bereichen außerhalb der Weinbaufluren.

Durch den Entfall von Z.7 soll die bisherige Regelung aufrecht bleiben.

Z.8 und 9 faßt die Straftatbestände in 4 Punkte zusammen ohne eine inhaltliche Änderung herbeizuführen.

Durch Ziff.10 wird klar zum Ausdruck gebracht, daß Bewilligungen im Zusammenhang mit agrarischen Operationen ihre Gültigkeit behalten.

Anzenberger

Berichterstatter

Anzenberger

Obmann